



Vereinsatzung

Stand 08. Juni 2022

§ 1

Name, Sitz und Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen

"Turn - und Sportverein Lengde von 1890 e.V."

und hat seinen Sitz in Lengde, Landkreis Goslar.

Er ist entstanden aus dem Männer-Turn-Verein "Brüderschaft" Lengde.

Die Farben des Vereins sind: rot - weiß.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Goslar eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Der TSV Lengde e.V. mit Sitz in Goslar, Ortsteil Lengde, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Goslar, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke im Sinne dieser Satzung in der Ortschaft Lengde zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände, dessen Sportbetrieb betrieben wird und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in §3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Im Rahmen dieser Beschlüsse ist der Vorstand befugt, den Abteilungsleitern Weisungen zu erteilen. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen am Sportbetrieb teilnehmen.

§ 6

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmung durch deren Unterschrift bekennt.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Aufnahme in den Verein ist rechtswirksam, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat - gerechnet vom Tage des Eingangs des Antrages - der Aufnahmeantrag durch den Vereinsvorstand abgelehnt wird. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 8

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8a

Härtefallregelung

Personen, die sich im Verein engagieren, können aufgrund finanzieller Schwierigkeiten vom geschäftsführenden Vorstand ganz oder zeitlich begrenzt von der Beitragspflicht befreit werden.

Wenn der Grund zur Härtefallregelung erlischt, entfällt auch die beitragsfreie Mitgliedschaft.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung; jeweils zum Schluss des nächsten Kalendervierteljahres.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§9b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in §12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) wenn das Mitglied seinem, dem Verein gegenüber, eingegangenen Verbindlichkeiten insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung eines Beschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der im §3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 13

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung, bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung von Auslagen, die einem Mitglied durch Ausübung seines Ehrenamtes entstehen, findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sein Ehrenamt einem geeigneten Vereinsmitglied über 18 Jahren mit dessen Einverständnis für eine bestimmte Zeit übertragen.

§ 14

Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Monat Januar als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über

die in §15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang im Aushangkasten unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 15

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl des Ehrenrates
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmungen der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 16

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Jahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

§ 17

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Kassenwart
- 4. dem Schriftführer
- 5. dem Sportwart

6. dem Jugendleiter
7. dem Pressewart
8. dem Sozialwart
9. dem Frauenwart
10. den jeweiligen Abteilungsleitern

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gleichzeitige Ausübung zweier Ämter im Vorstand ist zulässig, mit Ausnahme der Ämter 1 bis 4 untereinander. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

§ 18

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und kann für die vorbereiteten Arbeiten einen Ausschuss benennen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen; beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen sowie aller wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Die Art der Zahlung ist den Mitgliedern zu überlassen. Alle Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und die Geld - und Vermögensverwaltung verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Rechnungen oder Quittungen zu belegen.
4. der Schriftführer erledigt des gesamten Geschäfts - und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat. Er hat am Schluss eines

jeden Jahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Vorlesung kommt.

5. der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er kann die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen, übernehmen.
6. der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er/Sie hat in Zusammenwirken mit dem zuständigen Abteilungsleiter Richtlinien für eine gesunde körperliche Ertüchtigung der Jugendlichen auszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
7. der Pressewart hat alle Berichterstattungen, Bekanntmachung usw. anfallenden Arbeiten zu erledigen. Gleichzeitig vertritt er den Schriftführer, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
8. der Sozialwart erledigt alle Arbeiten, die innerhalb des Vereins durch Unfälle, soziale Missstände und ähnlich gelagerte Fälle auftreten. Insbesondere hat er den gesamten Schriftverkehr bei Sportunfällen und Versicherungsansprüchen verantwortlich zu führen.
9. die Frauenwartin
10. die Abteilungsleiter leiten die Abteilungen in eigener Verantwortung und regeln den Übungs - und Wettkampfbetrieb ihrer Abteilungen. Sie haben die ihnen anvertrauten Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 19

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung,

nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung.
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 10 genannten Berufung.

§ 21

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 1 Jahr zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl ist unzulässig) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen. dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.

§ 22

Verfahren der Verschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Aushangkasten durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Sämtliche Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes ist eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches zum Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter den Bedingungen, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Januar 2019 außer Kraft.

Lengde, 08. Juni 2022